



zu vermieten

Leerstandsabgabe ist Mogelpackung! Cui bono?

Der Lenkungseffekt einer Leerstandsabgabe ist gleich null.

Profitieren würden die Gebietskörperschaften.

Autor: Martin Prunbauer, Präsident des Österreichischen Haus- und Grundbesitzerbundes

Um die Bundeskompetenz „Volkswohnungswesen“ alias „Wohnpolitik“ in Länderhand zu übertragen, fordert der Tiroler Landeshauptmann sogar eine Änderung der österreichischen Verfassung. Dies nur zu dem Zweck, Leerstandssteuern in erheblicher Höhe vorschreiben zu können

– was nach derzeitiger Rechtslage verfassungswidrig wäre.

Nach wie vor gibt es keine wissenschaftlich fundierte und anerkannte Definition von Leerstand. Leerstand kann viele Gründe haben. Abgesehen von einem enormen bürokratischen und finanziellen Aufwand ist bis heute nicht geklärt, wie man zweifelsfrei Leerstand erheben kann. Die vom Finanzministerium ins Treffen geführten Indizien ohne Beweiskraft sagen nichts über die reale Situation eines Leerstandes aus.

Es ist ein offenes Geheimnis, dass mit einer Steuer auf Leerstand nicht jene Wohnungen erfasst und auf den Markt gelangen, die tatsächlich nachgefragt und benötigt werden. Der Lenkungseffekt einer solchen Maßnahme ist gleich null. Profitieren würden allerdings die Gebietskörperschaften, deren Kassen durch die Einnahmen gefüllt würden

– Gemeindewohnungen sollen ja von einer solchen Steuer sicherheitshalber ausgenommen werden. Das wäre auch ein Wortbruch zum Versprechen: „Keine neuen Steuern!“

Nicht angegriffen werden völlig offensichtlich bestehende Probleme: Das fängt bei der Fehlbelegung im öffentlichen Mietsektor an und endet beim mieterbedingten Leerstand in billigen Altmietwohnungen, die für das Enkerl aufgehoben oder als „Opernwohnung“ missbraucht werden. Die Besteuerung von Leerstand ist reine Showpolitik. Die Pläne aus dem Westen missachten das Grundrecht auf Eigentum und richten durch dessen sukzessive Aushöhlung einen schweren gesellschaftspolitischen Schaden an. Und es kann offenkundig nicht oft genug betont werden: Letztlich muss es jedem Eigentümer überlassen bleiben, was er mit seinem Eigentum macht. ●